

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1.allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nrn. 2-6“ geändert in „§ 6 Abs. 4 Nrn. 2-6“.

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1.Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. Vertreters.

4. § 14 Satz. 2 wird wie folgt geändert:

Das Nähere regeln die Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben vom 03.12.2015.

5. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird folgender weiterer Standort angefügt:

-Haldensleben, Neuhaldensleber Str. 46 E / Höhe Einkaufszentrum (Penny-Markt)

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 27.04.2017

Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin